

Artikel 28

Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention, denen auf der Grundlage der Konvention internationale Unterstützung gewährt wird, ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um die Bedeutung der Güter, die Gegenstand der Unterstützung waren, sowie die Rolle, die diese Unterstützung gespielt hat, bekannt zu machen.

VII.

Berichte**Artikel 29**

1. Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention informieren in den Berichten, die sie der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu den von ihr festgelegten Terminen und in der von ihr vorgeschriebenen Form vorlegen, über die von ihnen festgelegten gesetzlichen und administrativen Bestimmungen und weitere von ihnen zur Anwendung dieser Konvention getroffene Maßnahmen sowie über die auf diesem Gebiet gesammelten Erfahrungen.
2. Diese Berichte sind dem Ausschuß für das Welterbe zur Kenntnis zu bringen.
3. Der Ausschuß legt auf jeder ordentlichen Sitzung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur einen Bericht über seine Tätigkeit vor.

VIII.

Schlußbestimmungen**Artikel 30**

Diese Konvention wird in arabischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei die fünf Fassungen gleichermaßen authentisch sind.

Artikel 31

1. Diese Konvention ist den Mitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Ratifizierung bzw. Annahme gemäß den jeweils von ihrer Verfassung vorgeschriebenen Verfahren vorzulegen.
2. Die Ratifizierungs- bzw. Annahmearkunden werden beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt.

Artikel 32

1. Der Beitritt zu dieser Konvention steht allen Staaten frei, die nicht Mitglied der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sind, jedoch von der Generalkonferenz dieser Organisation, wenn darum ersucht wurden:
2. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur.

Artikel 33

Diese Konvention tritt drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der zwanzigsten Ratifizierungs-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in Kraft, jedoch nur für die Staaten, die ihre jeweilige Ratifizierungs-, Annahme- oder Beitrittsurkunde an diesem Tag oder vorher hinterlegt haben. Für alle anderen Staaten tritt sie drei Monate, nach Hinterlegung ihrer Ratifizierungs-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 34

Die folgenden Bestimmungen gelten für Teilnehmerstaaten dieser Konvention, die ein Bundesverfassungssystem oder kein einheitliches Verfassungssystem haben:

- (a) Hinsichtlich der Bestimmungen dieser Konvention, deren Verwirklichung unter die gesetzliche Zuständigkeit der Bundes- oder zentralen Legislative fallen, gelten für die Bundes- oder Zentralregierung die gleichen Pflichten wie für Teilnehmerstaaten, die keine Bundesstaaten sind;
- (b) Hinsichtlich der Bestimmungen dieser Konvention, deren Verwirklichung unter die gesetzliche Zuständigkeit einzelner Teilstaaten, Länder, Provinzen oder Kantone fällt, die nicht durch das Verfassungssystem des Bundes verpflichtet sind, legislative Maßnahmen zu ergreifen, informiert die Bundesregierung die zuständigen Behörden solcher Staaten, Länder, Provinzen oder Kantone über die genannten Bestimmungen mit der Empfehlung, diese anzunehmen.

Artikel 35

1. Jeder Teilnehmerstaat dieser Konvention ist berechtigt, sie zu kündigen.
2. Die Kündigung ist in Form einer schriftlich ausgefertigten Urkunde beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mitzuteilen.
3. Die Kündigung tritt zwölf Monate nach Erhalt der Kündigungsurkunde in Kraft. Sie hat bis zu dem Tag, an dem der Austritt in Kraft tritt, keinen Einfluß auf die finanziellen Verpflichtungen des kündigenden Staates.

Artikel 36

Der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur informiert die Mitgliedstaaten der Organisation, die in Artikel 32 genannten Nichtmitgliedstaaten sowie die Vereinten Nationen über die Hinterlegung sämtlicher Ratifizierungs-, Annahme- oder Beitrittsurkunden gemäß Artikel 31 und 32 und über die Kündigungen gemäß Artikel 35.

Artikel 37

1. Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ist berechtigt, diese Konvention zu überarbeiten. Eine solche Überarbeitung ist jedoch nur für die Staaten verbindlich, die der überarbeiteten Konvention beitreten.
2. Nimmt die Generalkonferenz eine neue Konvention an, die eine vollständig oder teilweise geänderte Fassung der vorliegenden Konvention darstellt, dann besteht, sofern die neue Konvention nichts Gegenteiliges festlegt, nicht mehr die Möglichkeit, die vorliegende Konvention zu ratifizieren, anzunehmen oder ihr beizutreten.

Artikel 38

Gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird diese Konvention auf Antrag des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

Ausgefertigt in Paris, am heutigen 23. November 1972 in zwei authentischen Exemplaren, die vom Präsidenten der 17. Sitzung der Generalkonferenz und vom Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unterzeichnet wurden und im Archiv der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt werden. Gleichlautende, beglaubigte Kopien werden allen in Artikel 31 und 32 genannten Staaten sowie den Vereinten Nationen übergeben.